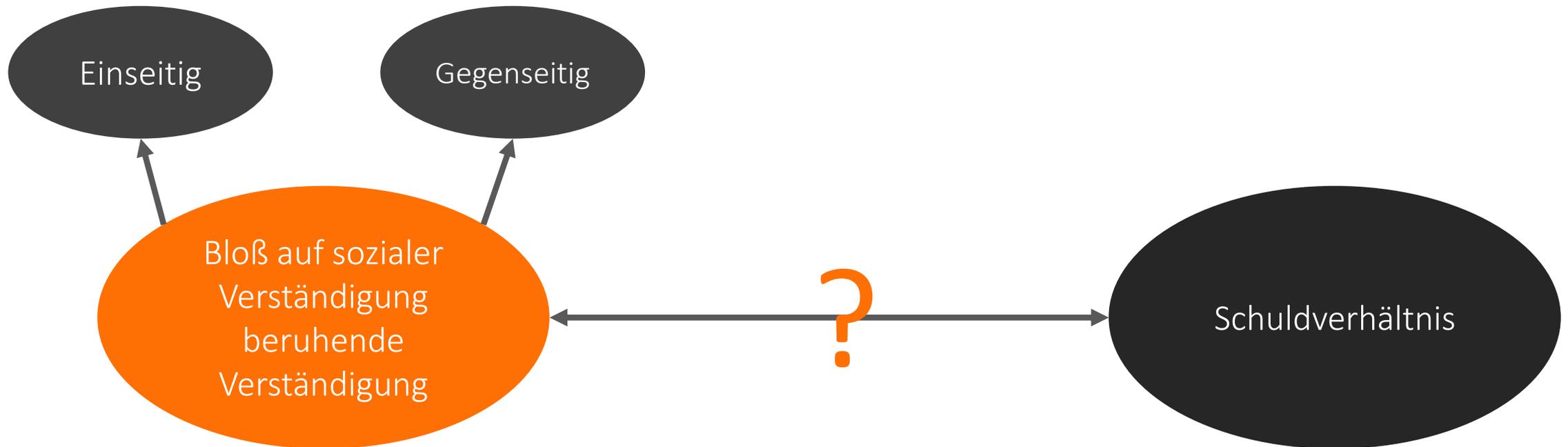

Die Gefälligkeit in der Examensklausur

Tomasz Kleb

▶ Konstellation



▶ Wichtige Fragen

- ▶ Wonach erfolgt die Abgrenzung?
- ▶ Wirkung im Bereicherungsrecht beim gentelmann's agreement?
 - ▶ Gibt es Zwischenformen?
- ▶ Pflichten nach § 241 II bei reinen Gefälligkeitsverhältnissen?
 - ▶ Haftungsmaßstab?
 - ▶ Übertragung auf andere Haftungsgrundlagen?

▶ Die Ermittlung des Rechtsbindungswillens

Rechtsbindungswille als entscheidendes (subjektives) Element
(h.M.)

§§ 133 (analog), 157 (analog)



Wie sind die Erklärungen der Beteiligten unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, Berücksichtigung der Verkehrssitte und der Grundsätze von Treu und Glauben aus objektiver Sicht zu bewerten?

Damit wird von äußerlich ersichtlichen Umständen auf den inneren Willen der Parteien geschlossen

▶ Welche Anknüpfungspunkte sind typischerweise entscheidend?

Kriterien

Bezugspunkt: konkrete Verpflichtung

Entgeltlichkeit

Indiziert RBW
Abgr. zu:
Aufwendungsersatz

Unentgeltlichkeit

Reicht allein nicht.
→ Auftrag z.B.



Bedeutung

Wirtschaftlich und
rechtlich

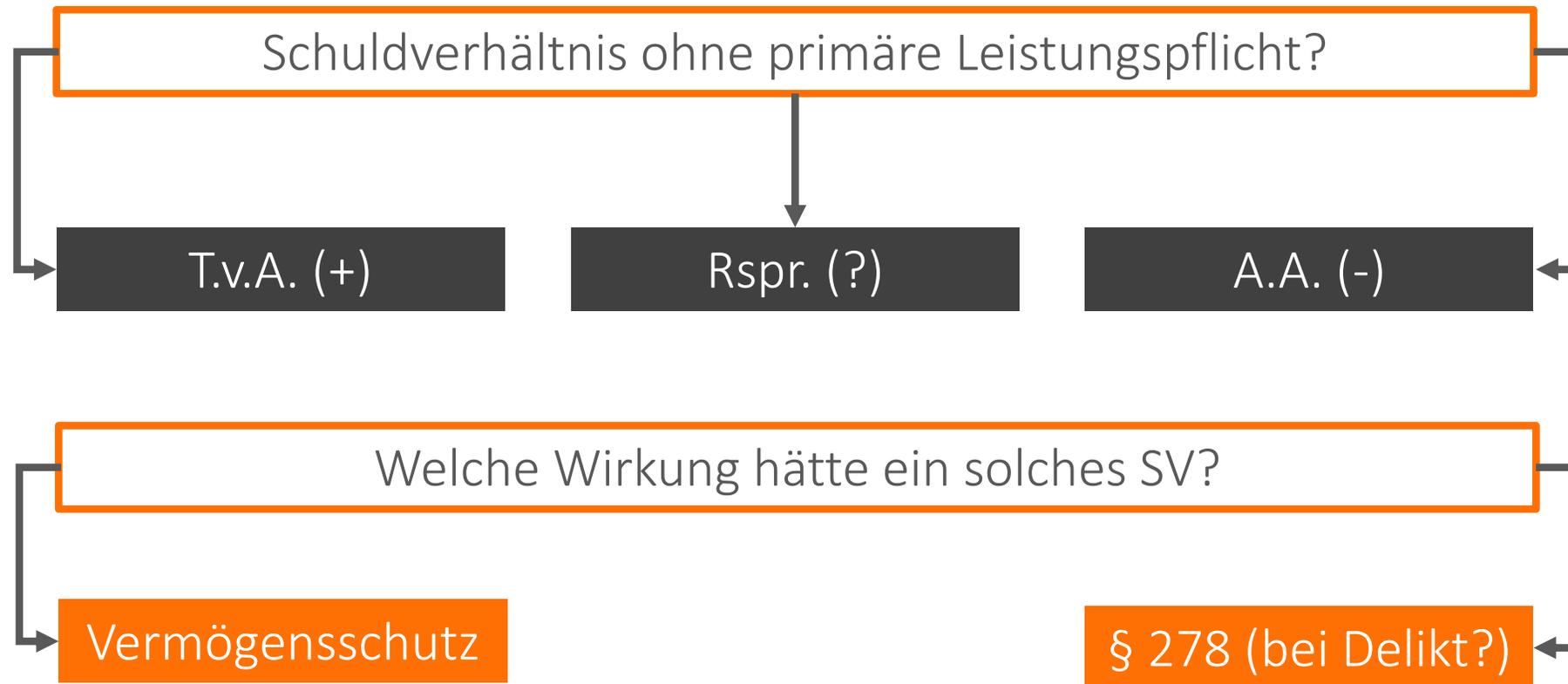
Geschäft

Art, Grund und
Zweck

Haftungslage

Beziehung

▶ Gibt es eine Zwischenform?



▶ Ansatzpunkte für die Begründung

Schuldverhältnis ohne primäre Leistungspflicht?

Vertragliches
Verh.?

Kein RB-W bzgl.
„Ob“ aber „Wie“?

§ 311 II Nr. 3

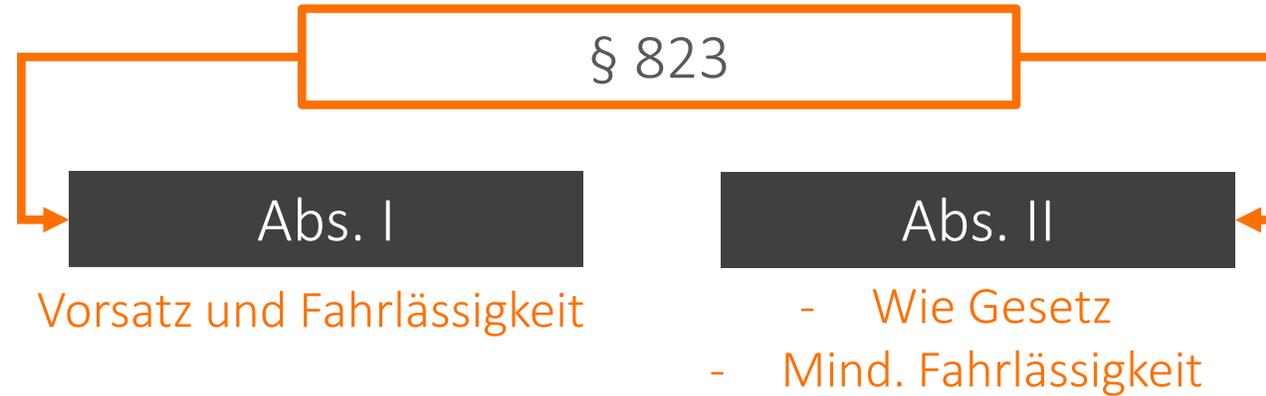
- Ähnlicher „geschäftlicher“ Kontakt
- Systematisch, Zusammenhang zu Nr. 1
- Wirtschaftliches Eigeninteresse?
→ Gefälligkeit innerhalb laufender Geschäftsbeziehung denkbar

Gesetzliches
Verh.?

Gesteigerter sozialer Kontakt

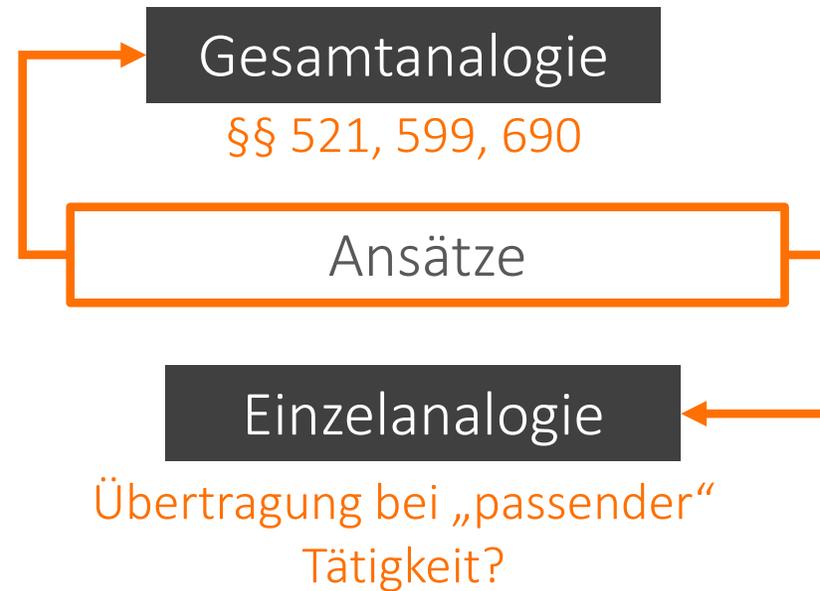
- TB-Merkmale?
- Generalklausel
- Deliktsrecht?

▶ Haftungsmaßstab bei deliktischer Haftung?



Haftungsprivilegierung bei Handeln aus Gefälligkeit?

▶ Haftungsprivilegierung bei Gefälligkeit?



Wie ist die Lage bei Gefälligkeitsverträgen?



Übertragung der Haftungsprivilegierung auf deliktische Ansprüche bei Gefälligkeitsverträgen?

Siehe Kartoffelpülpe-Fall



Haftungsprivileg als Zugeständnis für unentgeltliche Leistung

▶ Grundsätze auf Gefälligkeit übertragbar?

Bei Gefälligkeitsvertrag,
gesetzliche Anordnung

Mit Rechtsbindungswillen
begründet

Gerade kein SV

Kein entspr. Wille

Genereller Verzicht auf deliktischen Schutz zweifelhaft!!

▶ Beispiel 1 BGH, Urteil vom 26.4.2016 – VI ZR 467/15

Die Klägerin (K) nimmt den Beklagten (B) wegen eines Wasserschadens in Anspruch, der an ihrem Haus entstanden ist.

Während eines Kuraufenthalts der K übernahm es der B, deren Haus zu versorgen und den Garten zu bewässern. Am 29. Juni 2011 bewässerte der B den Nachbargarten mit einem an eine Außenzapfstelle des Hauses montierten Wasserschlauch. Anschließend drehte er die am Schlauch befindliche Spritze zu, stellte aber nicht die Wasserzufuhr zum Schlauch ab. In der Nacht löste sich der weiter unter Wasserdruck stehende Schlauch aus der Spritze.

In der Folge trat aus dem Schlauch eine erhebliche Menge Leitungswasser aus, lief in das Gebäude der K und führte zu Beschädigungen im Untergeschoss. K ließ die Schäden reparieren, die Fachfirma stellte 11.000€ in Rechnung.

Der B ist für Schäden bei Nachbarschaftshilfe und Gefälligkeitshandlungen privat haftpflichtversichert. K meint, der B habe grob fahrlässig gehandelt als er den Wasserhahn nicht wieder verschlossen habe. Er hafte zudem auch bei einfacher Fahrlässigkeit, da von einer Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht auszugehen sei.

▶ Beispiel 2 BGH, Urt. v. 8. 2. 2013 – V ZR 56/12

B ist Eigentümer eines (geteilten) Grundstücks, auf dem zwei Doppelhaushälften stehen. Er verkauft eine Doppelhaushälfte an X. Der Kaufvertrag enthält einen Hinweis darauf, dass die verkaufte Doppelhaushälfte über keine eigene Heizungsanlage verfügt. Die Versorgung mit Heizwärme und Warmwasser erfolgt gegen Erstattung der Verbrauchskosten und hälftiger Übernahme von Instandhaltungs- und Wartungskosten mit der Heizungsanlage, die auf der Grundstückshälfte des B installiert ist und in seinem Alleineigentum steht.

X verkauft nach einiger Zeit seine von B erworbene Grundstücksfläche inklusive der darauf befindlichen Doppelhaushälfte an N. B versorgt N in der Folgezeit weiterhin mit Heizwärme und Warmwasser. Sodann stellt er die Versorgung - nach einer Ankündigung mit 12monatiger Frist - wegen erheblicher technischer Probleme mit der Heizungsanlage ein. Die neue Heizung erlaubt Mitversorgung des N nicht.

Hat N einen Anspruch auf Weiterversorgung?